

## **Förderverein der Stadtbücherei Coesfeld e.V.**

### **Satzung**

§ 1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Coesfeld“. Sein Sitz ist in Coesfeld. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld einzutragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Förderverein der Stadtbücherei Coesfeld e.V.“

§ 2. Der Verein unterstützt die Stadtbücherei Coesfeld in ihrem Bildungs- und Kulturauftrag. Gemäß diesen Zielen wird er im Zusammenwirken mit der Stadtbücherei besonders darum bemüht sein:

- a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbücherei stärker im Bewusstsein der Coesfelder Bevölkerung zu verankern,
- b) den Veranstaltungsdienst der Stadtbücherei zu fördern,
- c) den Leistungsstand der Stadtbücherei zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Büchereileitung statt. Der Verein sieht seine Aufgabe in der zusätzlichen ideellen und materiellen Förderung, die es der Stadtbücherei ermöglicht, ihren Bildungs- und Kulturauftrag intensiver wahrzunehmen.

§ 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person
- c) bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten.

§ 6. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Spenden und Schenkungen
- c) durch Einnahmen aus Veranstaltungen

Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 7. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Bestätigung des Beirates
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Entscheidung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9. Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern:

- a) Vorsitzende/r
- b) 1. Stellvertreter/in und 2. Stellvertreter/in
- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Gewählt sind jeweils die Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu

unterzeichnen ist. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 10. Es kann ein Beirat aus sachkundigen, interessierten Mitgliedern gebildet werden, die dem Vorstand vorgeschlagen werden. Der Beirat hat beratende Funktion. Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand aus seinen Reihen unter Hinzuziehung von Vorstandsmitgliedern Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

§ 11. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n, die/der 1. Stellvertreter/in und die/der 2. Stellvertreter/in vertreten, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der Vorsitzende nur im Verhinderungsfall durch die/den 1. Stellvertreter/in und bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Stellvertreter/in vertreten wird und an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden sind.

§ 12. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidatoren. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadtbücherei Coesfeld zur Verwendung für Zwecke der in § 2 der Satzung festgelegten Art.

§ 13. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Coesfeld. Die Satzung tritt am 23.03.2005 in Kraft.